

## **Mandantenrundschriften Dezember 2019**

### **Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung ab 01.01.2020**

Hierzu sind in der Anlage zu diesem Rundschreiben detaillierte Hinweise zusammengefasst.

### **Bürokratieentlastungsgesetz III und Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht**

Es liegen die Eckpunkte zum Gesetz vor. Hier ist unter anderem ab 2020 geplant

- Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Geschäftsunterlagen von zehn auf fünf Jahre
- Vierteljährliche statt monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen für Neugründer
- Anhebung der Kleinunternehmergrenze auf 22.000 EUR (bisher 17.500 EUR)  
Diese Regelung gilt schon ab 01.01.2020, d.h. wenn der Vorjahresumsatz (in 2019) unterhalb der neuen Grenze liegt
- Anhebung der Tageslohngrenze für kurzfristig Beschäftigte auf 120 EUR
- Anhebung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer auf 0,35 EUR sowie Einführung einer Mobilitätsprämie für Arbeitnehmer mit geringem Einkommen (erst ab 2021)  
Dieser Punkt wurde vom Bundesrat nicht verabschiedet und muss in den Vermittlungsausschuss
- Erhöhung der Verpflegungspauschalen bei Dienstreisen von 12 EUR auf 14 EUR und von 24 EUR auf 28 EUR
- Einführung einer zusätzlichen steuerfreien Kostenpauschale für Berufskraftfahrer von arbeitstäglich 8 EUR
- Förderung von Sanierungen zur Energieeinsparung in selbstgenutzten Immobilien mit bis zu 20 v.H. der Aufwendungen  
Auch dieser Punkt wurde vom Bundesrat nicht verabschiedet und muss in den Vermittlungsausschuss

### **Berufliche Zweitwohnung**

Wird eine im Eigentum stehende, beruflich genutzte Zweitwohnung veräußert, und es muss zur Ablösung der Finanzierung eine Vorfälligkeitsentschädigung an die Bank gezahlt werden, so ist diese Vorfälligkeitsentschädigung nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar.

### **Preisgelder bei sportlichen und anderen Veranstaltungen**

Werden vom Veranstalter platzierungsunabhängige Entgelte gezahlt (Antrittsgelder o.ä.), so stellt dieses nach dem neu eingeführten Abschnitt 1.1 Abs. 24 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses einen umsatzsteuerpflichtigen Umsatz dar. Die Kleinunternehmerregelung ist ggfs. anwendbar. Entgelte, die von einer gewissen Platzierung abhängig sind, bleiben hingegen umsatzsteuerfrei.

## **A1-Entsendebescheinigung**

Liegen die Voraussetzungen für eine Entsendung (Tätigkeit im Ausland) vor, so bleibt für die betroffenen Arbeitnehmer das Sozialversicherungsverhältnis nach deutschem Recht bestehen, wenn die Entsendedauer höchstens 24 Monate beträgt.

Der Nachweis hierzu muss durch den Vordruck A1 geführt werden.

Bereits seit dem 01.07.2019 können diese A1-Entsendebescheinigungen ins Ausland nur noch elektronisch bei den zuständigen Krankenkassen beantragt werden.

Eine Ausnahme gilt bei Arbeitnehmern, die sozialversicherungsrechtlich als Selbstständige angesehen werden, z. B. Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH. Da es hier wegen privater Versicherung nicht immer eine direkt zuständige Krankenkasse, wird eine Antragstellung auf Papier zugelassen.

Die A1-Bescheinigungen sind jedoch meistens noch mit weiteren Voraussetzungen verknüpft.

**Wichtig:** Der entsendete Arbeitnehmer muss die Bescheinigung mitführen!

## **Häusliches Arbeitszimmer**

Aufwendungen für die Sanierung des Badezimmers sind nicht anteilig beim beruflich genutzten häuslichen Arbeitszimmer abziehbar.

## **Neuregelungen des § 7 b EStG**

Nach § 7 b EStG werden bei Anschaffung oder Bau von **neuen Mietwohnungen** neben der Normalabschreibung von 2 v.H. für einen Zeitraum von vier Jahren Abschreibungen von 5 v.H. pro Jahr zusätzlich gewährt unter folgenden Voraussetzungen:

- Bei Neubau: Antrag auf Baugenehmigung zwischen dem 31.08.2018 und dem 01.01.2022
- Bei Anschaffung: Kauf spätestens im Jahr der Fertigstellung
- Vermietung für mindestens 10 Jahre ab Anschaffung oder Fertigstellung
- Baukosten oder Anschaffungskosten der Wohnung (**nur Gebäudeanteil!**) höchstens 3.000 EUR pro qm Wohnfläche. Hier ist zu beachten, dass beispielsweise Anschaffungsnebenkosten (Notar, Grunderwerbsteuer, Amtsgericht, Makler) anteilig mit einzurechnen sind.
- Begrenzung der Bemessungsgrundlage für die Abschreibung auf 2.000 EUR pro qm
- Belegenheit der Wohnung in Deutschland oder in EU-Staaten, wenn die Mieteinnahmen in Deutschland der Besteuerung unterliegen

## **Kürzung des Gewerbeertrags bei Grundstückunternehmen**

Bei Grundstücksunternehmen werden die Erträge aus der Bewirtschaftung von eigenen Grundstücken unter gewissen Voraussetzungen vollständig von der Gewerbesteuer ausgenommen.

## **Doppelte Haushaltsführung**

Einrichtungsgegenstände für die Zweitwohnung sind in voller Höhe steuerlich abziehbar und nicht von der Begrenzung von 1.000 EUR pro Monat betroffen.

## **Wegfall des Solidaritätszuschlags**

Ab dem 01.01.2021 soll eine deutliche Entlastung bei der Belastung mit dem Solidaritätszuschlag erfolgen.

Der komplette Wegfall soll nach vorliegenden Informationen zu versteuernde Einkommen von bis zu 60.000 EUR für Alleinstehende und 120.000 EUR für Ehepaare betreffen.

## **Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften**

Bei Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften liegt erbschafts- bzw. schenkungssteuerlich begünstigtes Vermögen vor, wenn der Anteilsabgeber mit mehr als 25 v.H. an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist.

Eine geringere Beteiligung kann ggfs. mit einer sog. Poolvereinbarung zusammen mit anderen Beteiligten „geheilt“ werden.

Diese Poolvereinbarung sollte möglichst im Zeitpunkt der Anteilsübergabe bereits in schriftlicher Form vorliegen.

Nach neuester Rechtsprechung des BFH reicht aber evtl. auch eine im Vorwege mündlich vereinbarte Regelung aus.

## **Inkongruente Gewinnausschüttung**

Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften haben in der Regel im Verhältnis der Beteiligung zu erfolgen, es sei denn, die Satzung enthält eine Öffnungsklausel hinsichtlich einer hiervon abweichenden (inkongruenten) Gewinnausschüttung.

Das Finanzgericht Köln hat nunmehr entschieden, dass eine Öffnungsklausel nicht erforderlich ist, wenn alle Gesellschafter der inkongruenten Gewinnausschüttung zugestimmt haben.

Die Finanzverwaltung hat selbstverständlich Revision eingelegt.

Die Sache ist zurzeit beim Bundesfinanzhof anhängig.

## **Pflegeheimkosten**

Bei eigener Unterbringung in einem Pflegeheim sind die in den Heimkosten enthaltenen Dienstleistungsaufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistungen i. S. d. § 35 a EStG steuerlich abziehbar.

## **Leistungsbeschreibung auf der Rechnung**

Die korrekte und detaillierte Leistungsbeschreibung ist Bestandteil einer umsatzsteuerlich ordnungsgemäßen Rechnung.

Für die Lieferung von Massenartikeln im sog. „Niedrigpreissegment“ soll nach den neusten Anweisungen die Angabe der Gattung (z. B. T-Shirts, blusen, Schuhe etc.) ausreichen, da eine Einzelauf-listung hier nicht zumutbar ist.

Ob alle Finanzamtsprüfer auch dieser Meinung sind bleibt abzuwarten.

## **Mieter-Grundsteuer-Entlastungsgesetz**

Aufgrund der Reform der Grundsteuer-Berechnungen durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Einheitswert-Ermittlung gibt es Überlegungen, dass die Grundsteuer nicht mehr zu den Betriebskosten zählt und damit nicht mehr auf den Mieter umgelegt werden kann

## **Nachzahlungs- bzw. Erstattungszinsen für Steuern**

Aktuell gilt im Steuerrecht die Vollverzinsung von Steuernachzahlungen und –erstattungen mit einem Zinssatz von 6 v.H. Da hierzu mehrere Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig sind, in den eine Verzinsung von höchstens 3 v.H. gefordert wird, werden seit geraumer Zeit die Steuerbescheide hinsichtlich der Zinsfestsetzung vorläufig gem. § 165 AO erlassen.

Das bedeutet bei positivem Ausgang der Verfahren einerseits, dass Nachzahlungszinsen ggfs. nachträglich herabgesetzt und Differenzbeträge nachträglich erstattet werden.

Für Erstattungszinsen tritt allerdings die gegenteilige Folge ein. Hier sind dann erhaltene Zinsen ggfs. nachträglich teilweise an das Finanzamt zurückzuzahlen.

Hierfür soll es ggfs. einen Vertrauensschutz geben.

Weitere Regelungen hierzu werden sicherlich kommen.

## **Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)**

Nach dem ab 01.01.2019 bereits geltenden TzBfG wird bei Teilzeitkräften eine wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden unterstellt, wenn keine abweichenden Regelungen im (schriftlichen) Arbeitsvertrag/ Personalfragebogen enthalten sind.

Durch diese fiktiv angenommene Arbeitszeit droht bei Mini-Jobs ein Wegfall der Geringfügigkeit (= Steuer- und Sozialversicherungspflicht).

Bitte ggfs. die Arbeitsverträge entsprechend anpassen.

## **Zu guter Letzt**

Wenn in der Betriebskantine ein übergewichtiger Mann mit einem Plastikstuhl zusammenbricht, haftet der Geschäftsführer der GmbH nicht für den am Gast entstandenen Schaden, wenn er eine regelmäßige Sichtkontrolle der Sachen macht oder sichergestellt hat (einmal am Tag reicht aus).

Dieses hat das OLG Saarbrücken in einem Fall kürzlich entschieden.

Für weitere Fragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Ihre Steuerberater *Hans Wilhelm Fricke* und *Dennis Wolf*

sowie das gesamte Team

## Anlage zum Mandantenrundsreiben Dezember 2019

### Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung ab 01.01.2020

Für Mandanten mit nicht nur geringfügigen Barumsätzen ist die Kasse wesentlicher Bestandteil für eine ordnungsgemäße Buchführung. Ist die Kassenführung nicht ordnungsgemäß, hat dies den Verlust der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung zur Folge und führt nicht selten im Rahmen von Betriebsprüfungen zu Hinzuschätzungen.

Aktuell werden hier von der Finanzverwaltung sogar „Testkäufe“ als Vorbereitung von (unangemeldeten) Kassen-Nachschaun durchgeführt, in der dann die oben beschriebenen Folgen auftreten.

Hierzu ist ab 01.01.2020 der neue § 146 a AO eingeführt worden mit folgenden Regelungen:

1. Verpflichtende Installation einer **zertifizierten Sicherheitseinrichtung** (Schutzmodul)
2. Belegausgabeverpflichtung
3. Mitteilungspflichten an die Finanzverwaltung
4. Neue Bußgeldtatbestände bei Verstößen gegen die vorstehenden Regelungen

Hierzu gibt es zwischenzeitlich aber eine Übergangsregelung bis zum 30.09.2020.

Für das Verwenden einer sog. „**Offenen Ladenkasse**“, also ohne Einsatz von elektronischen Kassenaufzeichnungen, gelten die Regelungen des § 146 a AO nicht.

#### **1. Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung**

Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen ab 01.01.2020 über eine **zertifizierte Sicherheitseinrichtung** verfügen, die aus drei Bestandteilen besteht:

- **Sicherheitsmodul**

Das Sicherheitsmodul gewährleistet, dass (Kassen)-Eingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkannt verändert werden können. Jedes Sicherheitsmodul verfügt über eine individuelle Seriennummer.

- **Speichermedium**

Auf dem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der Aufbewahrungsfrist gespeichert.

Jeder Geschäftsvorfall erhält eine eigene Transaktionsnummer. Damit sind Lücken in der Nummernfolge (durch illegales Löschen o.ä.) erkennbar.

Außerdem wird für jeden Vorgang ein Prüfwert generiert sowie der Zeitpunkt des Vorgangsbeginns und –endes erfasst.

- **Digitale Schnittstelle**

Die digitale Schnittstelle soll eine reibungslose Datenübertragung für Prüfzwecke gewährleisten (z.B. für den Betriebsprüfer des Finanzamts).

Hierdurch wird deutlich, dass **ab 01.01.2020** -vorbehaltlich der Übergangsregelung und der Führung einer offenen Ladenkasse- **ausschließlich zertifizierte Kassensysteme** eingesetzt werden dürfen.

## **Übergangsregelung**

Nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschaffte Registrierkassen, die bauartbedingt nicht entsprechend der Vorgaben des § 146 a AO nachrüstbar sind, dürfen längstens bis zum 31.12.2022 weiterhin verwendet werden.

Der Nachweis hierüber ist in jedem Fall schriftlich durch eine Bestätigung des Kassenherstellers zu führen und für eine jederzeitige Überprüfung bereit zu halten.

**PC-Kassensysteme** sind von der Ausnahmeregelung nicht erfasst und dürfen daher im Sinne einer ordnungsgemäßen Buchführung ohne zertifizierte Sicherheitseinrichtung **ab 01.01.2020 nicht mehr** eingesetzt werden.

**Ab 01.01.2023 müssen alle** Verwender von elektronischen Kassensystemen sich Kassensysteme anschaffen, die alle Anforderungen des § 146 a AO erfüllen.

## **2. Belegausgabeverpflichtung**

Durch den § 146 a AO wird erstmals ab 01.01.2020 eine grundsätzliche Belegausgabeverpflichtung eingeführt.

Diese Belegausgabeverpflichtung besteht allerdings nur, wenn ein elektronisches Aufzeichnungssystem i. S. d. § 146 a AO genutzt wird.

Bei Verwendung einer offenen Ladenkasse besteht keine Belegausgabeverpflichtung.

Auf Antrag kann ggfs. eine Befreiung von der Belegausgabeverpflichtung formlos beim Finanzamt beantragt werden. Dieses soll möglich sein bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen. Hier sind als Beispiele Bäckereien und Marktstände genannt worden.

## **3. Mitteilungspflichten**

Die Verwendung von elektronischen Aufzeichnungsgeräten i. S. d. § 146 a AO ist dem Finanzamt innerhalb eines Monats nach Anschaffung, bei bereits aktueller Verwendung entsprechender Systeme bis zum 31.01.2020, nach amtlichen Vordruck mitzuteilen.

Das Hindernis hierbei ist zurzeit, dass es diesen amtlichen Vordruck noch nicht gibt.

Hier gilt es, weitere Veröffentlichungen abzuwarten.

## **4. Bußgeldtatbestände**

Verstöße gegen die Pflichten aus den Ziff. 1 bis 3 dieser Mitteilung werden als Ordnungswidrigkeiten eingestuft und können mit Bußgeldern bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

Wenn das Ganze dann wegen fehlender oder falscher Aufzeichnungen als leichtfertige Steuerhinterziehung eingestuft wird, kann die Geldbuße bis zu 50.000 EUR betragen.